

STATUTEN

Verein Bürgerhaus

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Bürgerhaus» besteht mit Sitz in Pratteln ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der «Verein Bürgerhaus» führt im Auftrag der Bürgergemeinde Pratteln das Bürgerhaus. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bürgerrat und dem Verein geregelt.

Der «Verein Bürgerhaus» soll zur Belebung des Bürgerhauses und des Dorfkernes am Schmittiplatz sowie zu einer attraktiven Wohnqualität in Pratteln beitragen. Dieser Zweck wird insbesondere wie folgt erreicht:

- Betrieb eines Museums
- Erhalt der Alderbahn
- Veranstaltungen für Jung und Alt (z.B. Konzerte, Lesungen, multikulturelle Angebote und Kulinarische Events)
- Vermietung von diversen Räumlichkeiten
- Weitere Aktivitäten, wie Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Austausch mit lokalen und regionalen kulturellen Anbietern etc.

Der Verein erbringt nur Leistungen, die seinen Mitgliedern sowie der lokalen und regionalen Bevölkerung zu Gute kommen. Er übt seine Tätigkeit unabhängig von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Bindungen aus. Er ist nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Form der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder

- a) Mitglieder
- b) Gönnermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder sind Freunde des Bürgerhauses. Sie unterstützen den Verein materiell und ideell.

Gönnermitglieder zeichnen sich durch höhere finanzielle Beiträge aus.

Einer Person, die sich um den Verein bzw. das Bürgerhaus durch ausserordentliche Leistungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und nach Anhören des Mitgliedes. Der Ausschluss gilt per sofort. Es besteht kein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidium einberufen und geleitet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Den Mitgliedern wird der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate im Voraus angezeigt mit dem Hinweis darauf, dass allfällige Anträge auf Aufnahme von Traktanden bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen sind.

Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird vom Vereinspräsidium und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Abnahme des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Abschluss von Leistungs- und Finanzvereinbarungen;
- i) Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereines.

Art. 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines gilt ein Beschluss- und Anwesenheitsquorum gemäss Art. 16 und Art.17 dieser Statuten.

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern, wobei ein Mitglied durch den Bürgerrat delegiert wird. Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und je ein Mitglied für die Kassen- und die Protokollführung.

Der Vorstand kann einen Geschäftsausschuss und weitere Arbeitsausschüsse bilden und an diese einzelne seiner Aufgaben delegieren. Er kann auch Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegen aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Operative Geschäftsführung;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- f) Erlass und Änderung von Reglementen.

Art. 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularwege möglich, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Die Tätigkeit des Vorstandes kann aufgrund eines Reglements angemessen entschädigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 13 Revisionsstelle

Der «Verein Bürgerhaus» ist aufgrund von Art. 69b ZGB nicht revisionspflichtig.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Finanzen, Vereinsvermögen und Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus der Vereinstätigkeit und dem Vereinsvermögen,
- c) Beiträge (Subventionen) der Bürger- und Einwohnergemeinde Pratteln
- d) Spenden, Schenkungen und Legate sowie weitere Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 17 Auflösung des Vereines

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatorinnen und Liquidatoren und bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses. Ein allfälliger Aktivenüberschuss darf nur im Sinne des bisherigen Vereinszweckes oder zu Gunsten einer ähnlichen, gemeinnützigen Institution verwendet werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 16. November 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Pratteln, den 16. November 2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

O. Walpe-Wolf

L. Thurn

R. Hoff

O. Rauscher

P. Hinner

Z. Fuler

S. A.

B. K.

S. G.

K. D. H.

~~O. Rauscher~~